

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu der Unterrichtung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz
– Drucksache 14/850 –**

**Tätigkeitsbericht 1997 und 1998 des Bundesbeauftragten für den Datenschutz
– 17. Tätigkeitsbericht –**

A. Problem

Der 17. Tätigkeitsbericht gibt einen Überblick über die Schwerpunkte der Arbeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in den Jahren 1997 und 1998 sowie einen Ausblick auf anstehende wichtige Fragen.

Die Unterrichtung durch den Datenschutzbeauftragten befasst sich mit der Umsetzung der europäischen Datenschutzrichtlinie und erläutert den Handlungsbedarf für mehr Datenschutz auf dem privaten Sektor. Die Aktivitäten des Bundesbeauftragten für den Datenschutz bei der Beratung des Gesetzgebers und Maßnahmen der Bundesverwaltung werden dargelegt.

Zudem enthält der Tätigkeitsbericht die wesentlichen Feststellungen bei der Kontrolle von öffentlichen Stellen des Bundes.

B. Lösung

Annahme der anliegenden Beschlussempfehlung.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis des 17. Tätigkeitsberichts (TB) des Datenschutzbeauftragten folgende Entschließung anzunehmen:

1. Der Deutsche Bundestag begrüßt die Ankündigung der Bundesregierung, sie werde in dieser Legislaturperiode ein Arbeitnehmerdatenschutzgesetz vorlegen, das die Entwicklung der Informations- und Kommunikationsgesellschaft arbeitsrechtlich flankiert. Unter Hinweis auf Nummer 4 seines Beschlusses vom 11. Dezember 1997 erwartet der Deutsche Bundestag, dass die Bundesregierung nunmehr einen entsprechenden Entwurf alsbald einbringt, damit dieser noch in der laufenden Legislaturperiode beraten und verabschiedet werden kann (17. TB, Nr. 18.1.2).
2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, alsbald eine neue Postdienstunternehmen-Datenschutzverordnung zu erlassen, damit die datenschutzrechtlichen Vorschriften des 1998 in Kraft getretenen Postgesetzes konkretisiert werden, um im liberalisierten Postmarkt Rechtssicherheit zu schaffen (17. TB, Nr. 29.1).
3. Der Deutsche Bundestag bestärkt die Bundesregierung darin, im Internet nur solche Maßnahmen/Regelungen zur Durchsetzung von Verbreitungsverboten vorzusehen, die auf die Anbieter als Verantwortliche für die Verbreitung abzielen. Eine Abwehr von Inhalten, deren Verbreitung verboten ist, kann nicht beim Nutzer des Internets ansetzen. Daher ist die Aufzeichnung des Surf-Verhaltens der Nutzer kein geeignetes Mittel, diese Inhalte aus dem Internet zu verbannen (17. TB, Nr. 2.3).
4. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die in der Strafprozessordnung vorgesehene Nachfolgeregelung für § 12 Fernmeldeanlagen-gesetz (FAG) alsbald vorzulegen. Vor dem Hintergrund der Entwicklung der modernen Telekommunikation und der unterschiedlichen Rechtsprechung zu § 12 FAG sollte die Frist bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Norm am 31. Dezember 2001 nicht vollständig ausgeschöpft werden (17. TB, Nr. 6.4).
5. Der Deutsche Bundestag erinnert an seinen Beschluss vom 24. Juni 1998 zu vertrauensbildenden Maßnahmen bei den gesetzlichen Regelungen der Telefonüberwachung (Bundestagsdrucksache 13/11168, II.3) und bittet um zügige Umsetzung.
6. Der Deutsche Bundestag verweist ferner auf seinen Beschluss vom 24. Juni 1998, durch den die Bundesregierung aufgefordert wurde, die Frage nach den Wechselbeziehungen zwischen Zeugnisverweigerungsrechten und Beschlagnahme- bzw. Verwertungsverboten nicht nur im Hinblick auf die herkömmlichen Beschlagnahmegegenstände, sondern auch in Bezug auf Inhalte und Verbindungsdaten der Telekommunikation zu prüfen und hierüber dem Deutschen Bundestag zu berichten, der bislang noch nicht erledigt ist (Bundestagsdrucksache 13/11168, II.4).

Berlin, den 14. Februar 2001

Der Innenausschuss

Ute Vogt (Pforzheim)
Vorsitzende

Gisela Schröter
Berichterstatlerin

Beatrix Philipp
Berichterstatlerin

Cem Özdemir
Berichterstatler

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Berichterstatler

Petra Pau
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Gisela Schröter, Beatrix Philipp, Cem Özdemir, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig und Petra Pau

I. Zum Verfahren

1. Der 17. Tätigkeitsbericht wurde am 6. Mai 1999 auf Bundestagsdrucksache 14/1012 lfd. Nr. 6 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.
2. Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse
 - a) Der **Finanzausschuss** hat in seiner 79. Sitzung vom 6. Dezember 2000 die Vorlage zur Kenntnis genommen.
 - b) Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 70. Sitzung vom 24. Januar 2001 einvernehmlich empfohlen, die Unterrichtung zur Kenntnis zu nehmen.
 - c) Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat in seiner 78. Sitzung vom 7. Februar 2001 die Unterrichtung einvernehmlich zur Kenntnis genommen.
 - d) Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 16. Sitzung am 16. September 1999 empfohlen, die Unterrichtung zur Kenntnis zu nehmen.
 - e) Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 77. Sitzung vom 7. Februar 2001 den Bericht einstimmig zur Kenntnis genommen.
 - f) Der **Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat in seiner 48. Sitzung vom 24. Januar 2001 die Vorlage einstimmig zur Kenntnis genommen.
 - g) Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 44. Sitzung vom 15. November 2000 einvernehmlich empfohlen, den 17. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zur Kenntnis zu nehmen.
3. Der **Innenausschuss** hat in seiner 51. Sitzung am 7. Februar 2001 den 17. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz auf Bundestagsdrucksache 14/850 abschließend beraten und hierzu einstimmig die aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Beschlüsse gefasst.

II. Zu den Beratungen

Zu der Unterrichtung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfD), Tätigkeitsbericht 1997 und 1998 des BfD – 17. Tätigkeitsbericht – auf Bundestagsdrucksache 14/850, hat die Bundesregierung eine Stellungnahme vom 20. Juli 2000 abgegeben, die bei den Beratungen als Ausschussdrucksache 14/261 des Innenausschusses vorlag.

Die Berichterstatter haben in einem Berichterstattergespräch am 28. November 2000 die Beratungen im Innenausschuss vorbereitet.

Im Nachgang zu diesem Berichterstattergespräch hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz (BfD) zudem mit Zuschrift vom 15. Januar 2001 (Innenausschussdrucksache 14/261 C) Fragen der Abgeordneten Beatrix Philipp und Ulla Jelpke zu seinen Ausführungen im Tätigkeitsbericht beantwortet. Zu diesem Antwortschreiben des BfD hat dem Innenausschuss zudem eine Stellungnahme der Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums des Innern vom 2. Februar 2001 auf Innenausschussdrucksache 14/261 D vorgelegen.

- 1) Der BfD hat mit Schreiben vom 27. Oktober 2000 die nachfolgende Formulierungshilfe (Ausschussdrucksache des Innenausschusses 14/261 A) für eine Beschlussempfehlung übersandt.

Zum 17. Tätigkeitsbericht – 17. TB

1. Der Deutsche Bundestag begrüßt die Ankündigung der Bundesregierung, sie werde in dieser Legislaturperiode ein Arbeitnehmerdatenschutzgesetz vorlegen, das die Entwicklung der Informations- und Kommunikationsgesellschaft arbeitsrechtlich flankiert. Unter Hinweis auf Nummer 4 seines Beschlusses vom 11. Dezember 1997 erwartet der Deutsche Bundestag, dass die Bundesregierung nunmehr einen entsprechenden Entwurf alsbald einbringt, damit dieser noch in der laufenden Legislaturperiode beraten und verabschiedet werden kann (17. TB, Nr. 18.1.2).
2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, alsbald eine neue Postdienstunternehmen-Datenschutzverordnung zu erlassen, damit die datenschutzrechtlichen Vorschriften des 1998 in Kraft getretenen Postgesetzes konkretisiert werden, um im liberalisierten Postmarkt Rechtssicherheit zu schaffen (17. TB, Nr. 29.1).
3. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im Internet nur solche Maßnahmen/Regelungen zur Durchsetzung von Verbreitungsverboten vorzusehen, die auf die Anbieter als Verantwortliche für die Verbreitung abzielen. Eine Abwehr von Inhalten, deren Verbreitung verboten ist, kann nicht beim Nutzer des Internets ansetzen. Daher ist die Aufzeichnung des Surf-Verhaltens der Nutzer kein geeignetes Mittel, diese Inhalte aus dem Internet zu verbannen (17. TB, Nr. 2.3).
4. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass noch immer keine befriedigenden Datenschutzregelungen für die Organe der EU in den europäischen Verträgen bestehen und bittet die Bundesregierung, sich mit Nachdruck für die zügige Verabschiedung des entsprechenden Verordnungsentwurfs einzusetzen (17. TB, Nr. 2.3).
5. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die in der Strafprozessordnung vorgesehene Nachfolgeregelung für § 12 Fernmeldeanlagen-gesetz (FAG) alsbald vorzulegen. Vor dem Hintergrund der Entwicklung der modernen Telekommunikation und der unterschiedlichen Rechtsprechung zu § 12 FAG sollte die

Frist bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Norm am 31. Dezember 2001 nicht vollständig ausgeschöpft werden (17. TB, Nr. 6.4).

Zu früheren Tätigkeitsberichten

1. Der Deutsche Bundestag erinnert an seinen Beschluss vom 24. Juni 1998 zu vertrauensbildenden Maßnahmen bei den gesetzlichen Regelungen der Telefonüberwachung (Bundestagsdrucksache 13/11168, II.3) und bittet um zügige Umsetzung.
2. Der Deutsche Bundestag verweist ferner auf seinen Beschluss vom 24. Juni 1998, durch den die Bundesregierung aufgefordert wurde, die Frage nach den Wechselbeziehungen zwischen Zeugnisverweigerungsrechten und Beschlagnahme bzw. Verwertungsverboten nicht nur im Hinblick auf die herkömmlichen Beschlagnahmegegenstände, sondern auch in Bezug auf Inhalte und Verbindungsdaten der Telekommunikation zu prüfen und hierüber dem Deutschen Bundestag zu berichten, der bislang noch nicht erledigt ist (Bundestagsdrucksache 13/11168, II.4)

Zudem hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz darauf hingewiesen, dass die von ihm seit Jahren erhobene Forderung an die Bundesregierung, eine Gesetzesinitiative zu ergreifen, um beim Einsatz moderner Informationstechnik im Gesundheitswesen den gebotenen Schutz dieser Daten sicherzustellen, immer noch nicht entsprochen wurde. Nachdem auch der Deutsche Bundestag mehrfach die Bundesregierung hierzu aufgefordert hat (vgl. Bundestagsdrucksache 13/11168, II.2), habe er in diesem Punkt auf einen Formulierungsvorschlag verzichtet, weil er einer Beurteilung dieses Sachverhalts durch den Deutschen Bundestag nicht vorgreifen möchte.

Seinem mehrfach vorgebrachten Wunsch nach einer wirksamen Erfolgskontrolle bei strafprozessualen Eingriffsermächtigungen (vgl. zuletzt 17. TB, Nr. 11.2) sei hinsichtlich der Telefonüberwachung nach § 100a StPO durch Vergabe eines entsprechenden Gutachtens teilweise entsprochen worden. Seiner Ansicht nach wäre es aber erforderlich, vergleichbare rechtstatsächliche Erhebungen auf alle polizeilichen Eingriffstatbestände auszudehnen. Gegenwärtig würden hierzu mit den betroffenen Ressorts Gespräche geführt, so dass er zunächst von einem Formulierungsvorschlag abgesehen habe. Diese Thematik könnte aber gegebenenfalls aktuell werden, wenn diese Bemühungen ergebnislos bleiben sollten.

- 2) Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat mit Schreiben vom 13. November 2000 (Ausschussdrucksache des Innenausschusses 14/261 B) zu der Formulierungshilfe des BfD die nachfolgende Stellungnahme der Bundesregierung abgegeben.

Das BMI hat in dieser Stellungnahme zunächst angemerkt, dass zu der im 3. Absatz des Bezugsschreibens erwähnten Forderung nach einer Gesetzesinitiative zum Schutz personenbezogener Daten beim Einsatz moderner Informationstechnik im Gesundheitswesen darauf hinzuweisen sei, dass der Schutz von Gesundheitsdaten bei der zurzeit erfolgenden Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes in zahlreichen neuen Bestimmungen Berücksichtigung gefunden hat. Diese Bestimmungen dienen der Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie, die

für Gesundheitsdaten als besondere Art personenbezogener Daten erhöhte datenschutzrechtliche Anforderungen aufgestellt hat. Außerdem werde noch während des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Bundesdatenschutzgesetz zu beraten sein, ob der Gesetzentwurf um eine Vorschrift über mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien zu ergänzen sei.

Die neuen Vorgaben des Gesetzgebers im Bundesdatenschutzgesetz würden den Rahmen für die Fortentwicklung des bereichsspezifischen Schutzes von Gesundheitsdaten beim Einsatz moderner Informationstechnik im Gesundheitswesen bilden. Im Sozialgesetzbuch sei bislang insoweit ein Anwendungsfall geregelt: die Chipkarte als Krankenversicherungskarte zum Nachweis der Berechtigung von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Erprobung des Einsatzes moderner Informationstechnik im Gesundheitswesen sei zurzeit aber noch keinesfalls abgeschlossen oder wenigstens so ausgereift, dass bereits hinreichende Erkenntnisse für die Fortentwicklung des bereichsspezifischen Datenschutzes vorliegen. Beispielsweise sei beim elektronischen Rezept eine Einigung über die technische Umsetzung durch die Barcodemethode, die Server-, Voucher- oder Smartcard-Lösung – bis auf einige Insellösungen – noch nicht erfolgt. Von der Art der technischen Umsetzung hänge aber auch die Art und Weise der erforderlichen Kodifikation ab.

Da noch nicht abzusehen sei, ob es überhaupt zu einem größeren Einsatz von Chipkarten im Gesundheitswesen kommen werde und wenn ja, ob und welche Gesundheitsdaten auf Chipkarten gespeichert werden, erscheine es auch noch verfrüht, bereits jetzt Folgeprobleme des Chipkarteneinsatzes zu regeln.

Die maßgeblich betroffenen Bundesressorts würden deshalb in naher Zukunft, unter Einschluss und enger Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, einen Arbeitsplan erstellen, in dem aufeinander abgestimmte Handlungsschritte zu erörtern sein werden, um so bald wie möglich die notwendigen ergänzenden datenschutzrechtlichen Vorschriften erarbeiten zu können.

Zu der im 4. Absatz des Bezugsschreibens enthaltenen Aussage, es sei geboten, die Erfolgskontrolle bei strafprozessualen Eingriffsermächtigungen entsprechend dem Beispiel der Telefonüberwachung nach § 100a StPO auf alle polizeilichen Eingriffstatbestände auszudehnen, werde eine eingehende Prüfung für erforderlich gehalten.

Im Einzelnen wird ausgeführt:

Zu I.1 Vorlage eines Arbeitnehmerdatenschutzgesetzes

Im Sinne des Aktionsprogramms „Innovation und Arbeitsplätze in der Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts“ wird die Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode bereichsspezifische Regelungen zum Schutz von Arbeitnehmerdaten vorbereiten. Gegenstand der Überlegungen werden auch die in Punkt 18.1.2 des 17. Tätigkeitsberichts des Bundesbeauftragten für den Datenschutz angesprochenen Bereiche sein.

Zu I.2 Erlass einer neuen Postdienstunternehmen-Datenschutzverordnung

Das für die Postdienstunternehmen-Datenschutzverordnung (PDSV) federführende Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat die Arbeiten an dem Verordnungsentwurf aufgenommen und geht nach derzeitigen Planungen davon aus, den Entwurf im 1. Quartal 2001 zur Beschlussfassung ins Kabinett einbringen zu können.

Zu I.3 Durchsetzung von Verbreitungsverboten gegenüber Anbietern von Internet-Dienstleistungen (keine Aufzeichnung des Surf-Verhaltens von Nutzern)

Die Bundesregierung hat ihre Haltung in ihrem Bericht über die Erfahrungen und Entwicklungen bei den neuen Informations- und Kommunikationsdiensten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes (IuKDG) vom 18. Juni 1999 (Bundestagsdrucksache 14/1191, S. 29) zum Ausdruck gebracht.

Dort heißt es unter Ziffer VII:

„Die rechtlichen Grundlagen für die Ermittlungstätigkeit der Sicherheitsbehörden im Bereich des Internets und der Online-Dienste sind weitgehend vorhanden. Polizeiliche Maßnahmen im Rahmen konkreter strafrechtlicher Ermittlungen erfolgen auf der Grundlage der spezialgesetzlichen Regelungen. Hindernisse, die von Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden mit Blick insbesondere auf die Auskunftserteilung über Bestandsdaten sowie Speicherfristen für Nutzungs- und Abrechnungsdaten gesehen werden, bedürfen noch einer eingehenden Prüfung. Unter Berücksichtigung dessen wird die Bundesregierung die weitere rechtstatachliche Entwicklung beobachten und ggf. erforderliche Anpassungen an geeigneter Stelle außerhalb des IuKDG vorschlagen.“

Zu I.4 Datenschutzregelungen für die Organe der EG in den europäischen Verträgen

Der Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr liegt dem Binnenmarktrat zur Annahme in seiner Sitzung vom 30. November 2000 vor. Zuvor wird noch das Plenum des Europäischen Parlaments am 14. November 2000 über den Ausschussbericht (A 5 – 279/2000) beschließen.

Zu I.5 Nachfolgeregelung für § 12 Fernmeldeanlagen-gesetz (FAG)

Wenn hierzu eine Aufforderung an die Bundesregierung ergehen sollte, erscheint es sachgerecht, diese dahin gehend zu fassen, dass die Bundesregierung gebeten wird, einen Vorschlag zu der vorgesehenen Nachfolgeregelung für § 12 FAG so rechtzeitig vorzulegen, dass eine umfassende Beratung im Parlament gewährleistet ist. Dem Bundesministerium der Justiz ist bewusst, dass die Materie einer eingehenden Beratung der betroffenen Stellen, insbesondere der Ausschüsse des Deutschen Bundestages, bedarf und daher eine Nachfolgeregelung so rechtzeitig vorgelegt wird, dass diese eingehende Auseinandersetzung möglich ist. Anderer-

seits ist darauf hinzuweisen, dass die Vorlage einer Nachfolgeregelung zu § 12 FAG auch einer gründlichen Vorbereitung bedarf. Zu Recht weist der BfD auf die zu berücksichtigende Entwicklung der modernen Telekommunikation hin, die erfordert, dass die Nachfolgeregelung sowohl in datenschutzrechtlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf die Erfordernisse der Strafrechtspflege adäquat ausgestaltet ist. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass auch das internationale Umfeld bei der Entwicklung einer solchen Regelung in Rechnung zu stellen ist. Für eine sachgerechte Ausgestaltung der Nachfolgeregelung ist auch der Fortgang der Arbeiten an der „Cyber-Crime-Convention“ von Bedeutung, die von einer Arbeitsgruppe des Europarates derzeit erarbeitet wird und deren Ergebnisse bis zum Jahresende vorliegen sollen. Bei der Entwicklung der Nachfolgeregelung ist im Rahmen der vielfältigen rechtlichen Problematik nicht zuletzt die Thematik des Schutzes von zeugnisverweigerungsberechtigten Personen vor heimlichen Ermittlungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Um eine sorgfältige und umfassende Aufarbeitung dieser Problematik zu gewährleisten, hat das Bundesministerium der Justiz ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, dessen auf die Nachfolgeregelung zu § 12 FAG bezogene Ergebnisse Anfang nächsten Jahres zu erwarten sein werden.

Zu II.1 Erinnerung an den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 24. Juni 1998 zu vertrauensbildenden Maßnahmen bei den gesetzlichen Regelungen der Telefonüberwachung (Bundestagsdrucksache 13/11168, II.3)

Die Bitte um Prüfung vertrauensbildender Maßnahmen bei den gesetzlichen Regelungen der Telefonüberwachung war auch Gegenstand zweier weiterer Beschlüsse des Deutschen Bundestages (Nummer 10 der Beschlussempfehlung in Bundestagsdrucksache 13/7699 sowie Beschluss vom 16. Januar 1998, Bundestagsdrucksache 13/8652). Auf die diesbezüglichen Ausführungen des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Justiz Prof. Dr. Eckhart Pick vom 6. Juli 2000 in Beantwortung einer schriftlichen Frage des Abgeordneten Norbert Geis (Bundestagsdrucksache 14/3893, S. 17 ff.) wird Bezug genommen. Zusammenfassend ergibt sich danach, dass sich das Bundesministerium der Justiz an den Beratungen einer vom Strafrechtsausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und -minister zur Umsetzung der Prüfbitte des Deutschen Bundestages vom 16. Januar 1998 eingesetzten Arbeitsgruppe beteiligt hat. Obwohl die Konferenz der Justizministerinnen und -minister in ihrem Beschluss vom 10. November 1999 zu der Auffassung gelangt ist, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand kein Anlass besteht, die geltende gesetzliche Regelung einzuschränken, hat das Bundesministerium der Justiz zum Ausdruck gebracht, dass es sich durch das Ergebnis des Berichts der vorgenannten Arbeitsgruppe nicht von der weiteren Prüfung der Frage entbunden sieht, wie Verfahrensverbesserungen bei der Telekommunikationsüberwachung erreicht werden können. Die Prüfung durch das Bundesministerium der Justiz ist indes noch nicht abgeschlossen, weil hierfür profunde rechtstatachliche Erkenntnisse erforderlich sind, die von dem an das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg vergebenen Forschungsauftrag zur Rechtswirklichkeit bei der Telekommunikationsüberwachung zu erwarten sind.

Zu II.2 Wechselbeziehungen zwischen Zeugnisverweigerungsrechten und Beschlagnahme in Bezug auf Inhalte und Verbindungsdaten der Telekommunikation – Verweis auf den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 24. Juni 1998 (Bundestagsdrucksache 13/11168, II.4)

Das Bundesministerium der Justiz misst der Prüfung des Schutzes von zeugnisverweigerungsberechtigten Personen bei Ermittlungsmaßnahmen hohe Bedeutung zu. Eine sachgerechte Prüfung dieser komplexen und umfassenden Thematik setzt neben der Erkenntnis von rechtstatsächlichen Gegebenheiten, die im Hinblick auf die Telekommunikationsüberwachung von dem oben genannten Gutachten des Max-Planck-Instituts in Freiburg zu erwarten sind, auch eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem rechtlichen Umfeld einschließlich der Prüfung rechtsvergleichender Fragestellungen unter Einbeziehung der Rechtslage im Ausland voraus. Über die sich in diesem Zusammenhang zu § 12 FAG stellenden Fragen hinaus ist die Gesamthematik des Schutzes zeugnisverweigerungsberechtigter Personen bei Ermittlungsmaßnahmen Gegenstand des in der Anmerkung zu I.5 genannten, vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens, dessen Ergebnisse im Hinblick auf die Gesamthematik bis zum Herbst 2001 zu erwarten sind.

Bei den Beratungen ist zudem zu Punkt I.4 der Formulierungshilfe des BfD (Innenausschussdrucksache 14/261 A)

darauf hingewiesen worden, dass inzwischen die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, Abl. L 8 vom 12. Januar 2001, S. 1 ergangen ist.

Zu dem Kommissionsentwurf (Dok. 11144/99 ECO 298 CODEC 500), auf den das Mitentscheidungsverfahren nach Artikel 251 EGV anzuwenden war, hatte das Europäische Parlament am 14. November 2000 eine Stellungnahme beschlossen (COM(1999) 337 – C5-0149/1999 – 1999/0153(COD)). Der Rat der Europäischen Union hat die in dieser Stellungnahme enthaltenen Abänderungen gebilligt (Binnenmarktrat am 30. November 2000) und den Rechtsakt in der abgeänderten Fassung erlassen.

Die Verordnung (Rechtsgrundlage: Artikel 286 EGV) zielt darauf, für den Bereich der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft Rechtsvorschriften für einen den Vorgaben insbesondere der EG-Datenschutzrichtlinie entsprechenden Datenschutz zu schaffen, um einen Mindeststandard des Datenschutzes in der EU zu gewährleisten. Hierzu gehört auch die Schaffung einer unabhängigen Kontrollinstanz.

Der Innenausschuss hat deshalb darauf verzichtet, Punkt I.4 der Formulierungshilfe des BfD in die Beschlussempfehlung aufzunehmen.

